

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1830**

495 (28.9.1830)

der durch den Wiener Congreß für die Organisation und Administration der  
Rheinschiffahrt instituirter Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„Bairern“ „von Nau.

„Frankreich“ „Engelhardt.

„Hessen“ „Verdier, Präsident.

„Nassau“ „Ritter von Roßfeld.

„Niederland“ „J. Bourcard.

„Preussen“ „Delius.

Weins den 25<sup>ten</sup> September 1830.

St.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ Präsidium Nachstehendes einrücken:  
Präsidium: Aus dem Protocollen der 167<sup>ten</sup> und 171<sup>ten</sup> Sitzung vom 19<sup>ten</sup> August und 31<sup>ten</sup>  
October v. J. ist den verehelichen Mitgliedern dieser Commission bezeugt, daß durch  
die preiswürdigen Bemühungen der Cabinette von Berlin und im Haag: auf  
dem Wege einer Separat-Unterhandlung die Klippen zu umgehen, welche bis dahin  
einer befriedigenden Erledigung der Rheinschiffahrts Angelegenheit hauptsächlich  
entgegen gestanden hatten, dieses allseits erwünschte Ziel glücklich erreicht, und  
demzufolge in den erwähnten beiden Sitzungen von den Herren Bevollmächtigten  
der Niederlande und von Preussen der „Entwurf einer Uebereinkunft unter den  
„Verstaaten des Rheins und einer auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehenden  
„Ordnung“ in gedoppelter gleichlautender Ausfertigung, zur Prüfung und An-  
nahme vorgelegt worden ist.

Dieser Entwurf wurde in der Sitzung vom 31<sup>ten</sup> October v. J. unter Aussprechung  
des tief empfundensten Dankes für die beiden allerhöchsten Höfe, dem man ihn  
schuldet, durch Central-Commissions-Beschluß, welchem in der Sitzung vom 31<sup>ten</sup>  
März l. J. auch die Krone Frankreich beitrug, seinem Haupt-Inhalte nach, von  
sämmlichen allerhöchsten und höchsten Rheinufer-Verstaaten angenommen.

Hinsichtlich einzelner Punkte des Entwurfs waren jedoch von verschiedenen  
Seiten Erinnerungen vorgebracht worden. Diese wurden durch die Central-Com-  
missions-Beschlüsse vom 31<sup>ten</sup> October v. und 31<sup>ten</sup> März l. J. den Herren Bevoll-  
mächtigten von den Niederlanden und Preussen unter dem Ersuchen überstellt:  
sich darüber gefälligst zu äußern, und ihre erledigenden oder vermittelnden  
Vorschläge an die Commission gemeinsam gelangen zu lassen.

Die Commission fügte zugleich die Bemerkung bei:

wie demnächst auch vielleicht darin eine einstweilige Vermittelung liegen könne:  
einzelne Punkte, vorbehaltlich aller Rechte, und mit der Zusicherung mög-  
lichster Berücksichtigung, sofern man sich nicht früher verständigen könne,

zu

St.)

zur Verhandlung vor die nächste Jahres-Versammlung der Central-Commission zu verweisen; den Vortrag aber in allen übrigen unverändert angenommenen Punkten zum baldigen Vollzug zu bringen, um damit die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Zugleich enthalten sich die Herren Bevollmächtigten vorerst wechselseitig, um die Discussion bei ihrer Vielseitigkeit nicht zu verwirren, derjenigen Erinnerungen, wozu ihnen etwa andersseitige Abstimmungen hätten Anlaß geben können.

Die Herren Bevollmächtigten von den Niederlanden und Preußen sind nunmehr bereit, das Ergebnis ihrer verdienstlichen gemeinsamen Arbeit uns mitzutheilen, und ich erlaube daher die verehrten Mitglieder, deren Verlesung ihrer Aufmerksamkeit gefälligst zu widmen.

Niederland und Preußen; Hierauf legten die Herren Bevollmächtigten von Niederland und Preußen das Resultat ihrer gemeinschaftlichen Arbeit vor, von welcher hier oben die Rede ist, und welche loew dictaturum gedruckt wurde, von dem gegenwärtigen Protocoll beigefügt zu werden.

### Beschluß.

- I. Die Central-Commission, nach Anhörung vorstehenden Gutachtens, fühlte sich gedrungen, vor allen Dingen den Herren Bevollmächtigten von den Niederlanden und Preußen, und zugleich dem allerhöchsten Hofen, dem sie sind, den verbindlichsten Dank abzustatten, für die sorgfältige und gründliche Ausarbeitung, wodurch sie, von der wohlthätigen Absicht geleitet, alles zu entfesseln, was das große allgemein ersuchte Ziel einer befriedigenden Erleichterung des sinnes Abschlusses so lange schon erwartenden Rheinschiffahrts-Angelegenheit weiter hinaus rücken könnte - in Bezug auf die, bei allseitiger Annahme in der Haupt-Sache des in der 167. und 171. Sitzung in doppelter gleichlautender Ausfertigung vorgelegten Entwurfs einer Uebereinkunft unter den Rheinufer-Staaten und Rheinschiffahrts-Ordnung, noch gegen einzelne Punkte von verschiedenen Seiten vorgebrachten Erinnerungen, resp: erledigende, vermittelnde, oder vorzuziehende Vorschläge gemacht und dadurch den hierortigen Beschlüssen vom 31. October v. und 31. März l. J., in so weit es sie betrifft, auf ausgezeichnete Weise entsprechen haben.
- II. Von dem lebhaftesten Wunsche besetzt, jedes geeignete Mittel zu ergreifen, wodurch der Abschluß der demalen in Berathung stehenden Uebereinkunft befördert werden kann, und in der Ueberzeugung: daß ein solches nothwendlich auch darin gefunden werden mag, wenn alle die Punkte, welche durch die Anträge oder Erläuterungen beider genannten Herren Bevollmächtigten nach allseitig übereinstimmender Ansicht entweder ein für alle Mal oder doch für jetzt als erledigt zu betrachten sind, von denjenigen, welche nach einer weiteren Instructions-Einholung, Erweiterung oder Erklärung bedürfen, ausgeschieden und als abgethan oder resp: vertagt erklärt werden, um so die Discussion auf ein Minimum zu reduciren; beschließt die Central-Commission, daß  
in

in der auf morgen fortgesetzten Sitzung mit Zurhandnahme der geschickenen Vorschläge die vorgebrachten Erinnerungen einzeln durchgegangen und die bemerkte Ausscheidung und resp. Besichtigung der nach allgemeinem Einverständnis außer Discussion stehenden Punkte Statt finden — diese somit sich nur auf die abdam noch übrig bleibenden zu beschränken haben soll.

III. Von gleichen Rücksichten geleitet, versuchten die Bevollmächtigten, unbeschadet der Zuständigkeiten ihrer allerhöchsten und höchsten Höfe, wechselseitig auf den Inhalt in dem Beschlusse zum 18. S. Protocoll S. 1. "ihre strengen Erinnerungen gegen die einzelnen Abstimmungen, nach Eingang der gemeinsamen Vorschläge der Herren Bevollmächtigten von den Niederlanden und Preussen vorbringen zu können," sind vielmehr übereingekommen, nur über den Text des vorliegenden Entwurfs oder die Vorschläge und Erläuterungen beider genannten Herren Commissionen, sich äußern zu wollen, um die Discussion nicht zu weitläufig und verwickelt zu machen und von dem wahren Ziel abzuführen. Hierauf wurde das Protocoll auf morgen fortgesetzt.

Fortgesetzt den 29<sup>ten</sup> September 1830, wie folgt:

Baden: Dem Großherzoglichen Bevollmächtigten gerichtet es, nach erlangtem Kenntniß von dem oben so verdienstlichen, als die bereits früher kundgegebenen conciliatorischen Ansichten der allerhöchsten und höchsten Uferstaaten-Regierungen im allgemeinen bestätigenden Vertrage, seiner hochgeachteten Herren Collegen von Preussen und den Niederlanden, zu besonderer Befriedigung, in gleicher Beziehung auf dessen Inhalt, und insbesondere auf die, zu der Großherzoglich Badischen Seite über den vorliegenden Vertrags Entwurf, im Separat-Protocoll, vom 31<sup>ten</sup> October v. J. gegebene Abstimmung, erfolgten Anträge, sich sofort vorgängig erklären zu können. Nach erhaltenem Auftrage sich für den vorläufigen Abschluß der Rheinschiffahrts-Convention, hinsichtlich aller derjenigen Punkte, worüber die resp. Uferstaaten-Regierungen schon dormalen einig sind, bei jeder sich ergebenden Veranlassung zu erklären; indem diese, als bereits vereinbart anzunehmenden Punkte, ohne hin gerade die wesentlichsten und wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs umfassen, indessen dasjenige, was sonst noch einer Meinungs-Verschiedenheit unterliege, wohl füglich zur nächstkünftigen separaten Verhandlung ausgesetzt bleiben könnte, nimmt der Unterzeichnete keinen Anstand, die Annahme eines hiernach gemeinschaftlich einzuhaltenen Verfahrens, bezüglich auf das nun vorliegende Gutachten zu bevermorden. In Unterstellung dieser gegenseitigen, im Commissions-Beschlusse vom 24<sup>ten</sup> März d. J. bereits ausgesprochenen Geneigtheit, zur Erzielung einer solchen vorgängigen Vereinbarung, ist der Unterzeichnete, zu diesem Endzwecke gleich bald mitzuwirken, bereit.

In nächster Beziehung auf die vorliegende Begutachtung der Badischen Abstimmung, bemerkt der Unterzeichnete demnach; daß specielle Anweisungen ihm lediglich zur Pflicht machen, die zu den Artikeln 9, 15 und 25, 39 und 46

zu

zu erwartenden gemeinschaftlichen Anträge, werden zuerst ad referendum zu nehmen.  
Bei dieser Gelegenheit gibt der Unterzeichnete demnach die ihm vorläufigst  
bereits zur Inschrift in das Separat. Protocoll bei sich ergebender Veranlassung  
zugekommene Erklärung, den Eingang zum Vertrags-Entwurfs betreffend,  
erhaltenen höchsten Weisung zufolge, zu diesem Protocoll ab:

„Die Großherzogliche Regierung, nachdem sie mehrere Kenntnise von den An-  
sichten der europäischen Mächte, in Beziehung auf die richtige Auslegung  
und Anwendung des schon in dem Pariser-Frieden vom 30. Mai 1814 nieder-  
gelegten Princips der Freiheit der Rheinschiffahrt erhalten, treten nunmehr  
ebenfalls dem Grundsätzen bei, welche die Könige Preussen, während der  
Unterhandlungen mit dem Königreiche der Niederlande, in sofern stets hin  
verteidigt habe; es werde daher den Worten des Eingangs zum Entwurfs:

„Während Sr. Majestät der König von Preussen beharrlich behaupteten  
die Auslegung dieser Rechte, soweit solche auf die aus dem Rhein  
in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden  
wollten, sei durch die Wiener-Congress-Acte beschränkt worden, und  
unter der Benennung des Rheins habe besagte Acte den ganzen Lauf  
aller Arme und alle Ausmündungen dieses Stromes innerhalb  
der Niederlande, ohne irgend einen Unterschied begreifen,“  
der Nachsatz

„welcher Ansicht jetzt auch Sr. Königliche Hoheit der Großherzog  
von Baden beigetreten ist,“

anzufügen sey.

Indem der unterzeichnete Bevollmächtigte hiermit dieses ausdrücklichen höchsten  
Auftrags sich zu entledigen die Ehre hat, ist derselbe übrigens, unter Rückbe-  
ziehung auf den hierher einschlägigen Inhalt des oben verlesenen Vertrags, in  
dem Falle, gleichzeitig auch dem hierunter Königlich Niederländischen Satz aus-  
gesprochenen Vorschlag in Ansehung der Reduction dieses Eingangs zum Ver-  
trags-Entwurfs, ad referendum zu nehmen.

Bayern; Eine völlig bestimmte und umfassende Erklärung, mit welchen Artikeln  
des neuen Entwurfs der Unterzeichnete nunmehr einverstanden sey, ist derselbe  
dann nur vorzulegen im Stande, wenn ihm über die wichtige von allen Mitgliedern  
der Entw.-Commission höchst dankbar angenommene Preussisch-Niederländi-  
sche Eingabe zum heutigen Protocoll, die Anweisungen seines allerhöchsten  
Hofes zugekommen sey, werden.

Da die Mehrheit der hier versammelten Bevollmächtigten den Wunsch aus-  
drückte, man möge jetzt gleich durch einzelne Abstimmungen, diejenigen  
Artikel des neuen Entwurfs und der gestern zu diesen eingegebenen Bemer-  
kungen beziehen, mit welchen man einverstanden sey, so bezieht sich der  
Unterzeichnete vorerst auf seine Abstimmung im 17. Protocoll, und glaubt  
unter dieser Beziehung dahin stimmen zu können: dass die derzeitigen  
Anträge

Verhandlungen ausgedrückt wird, - Namens seines Hofes anzuschließen.

In Folge der Präsidial-Aufforderung gibt derselbe die Bemerkungen zu Protocoll, zu welchen er durch die gemeinschaftliche Begutachtung der Nassauischen Abstimmung im 471. Protocoll veranlaßt ist.

ad Art. 14. Da ich sogleich bei der Abstimmung bemerkt hatte, daß zu Bieberich und Oberlahnstein, welche Orte vorläufig als Freihäfen benannt worden sind, die erforderlichen Anstalten errichtet werden sollten; so bedurfte es wohl keiner weiteren Bemerkung, als der, daß jene Häfte in den Vertrags-Entwurf namentlich einzutragen seyen.

ad Art. 16. erledigt sich mein Vorbehalt, indem die Herabsetzung der Recognition-Gebühren die allgemeine Zustimmung erhalten wird.

ad Art. 19. Wenn nach dem gemeinschaftlichen Antrage, das Salz in die Staats-Gebühren, wo es vorher stand, wieder zurückgesetzt wird; so ist der erste Theil meiner Erinnerung dadurch erledigt.

Eine gleiche Herabsetzung war Herzoglich Nassauischer Seits für das Mineral-Wasser in Anspruch genommen worden. - Der angeführte Grund für diese Ermäßigung, - die unverhältnißmäßige Schwere dieses Natur-Erzeugnisses gegen seinen Verkaufs-Weith, ist nicht in Abrede gestellt.

Die Herrn Bevollmächtigten von Rußsen und den Niederlanden drücken nur im Namen ihrer allerhöchsten Höfe, im Interesse des baldigen Abschlyßes des Vertrags, den Wunsch aus, - die Erweiterung der von verschiedenen Seiten gemachten Anträge wegen Herabsetzung der Tarif-Abstufungen bis zur nächsten Jahres-Versammlung der Central-Commission ausgesetzt zu sehen.

Der Herzogliche Bevollmächtigte erblickt in dieser Einleitung die Genugthuung, demnächst seinem Antrag zu entsprechen: in dieser Unterstellung, und da der Grund, - daß auch noch von andern Seiten ähnliche Ermäßigungen in Anspruch genommen werden seyen, - zugegeben werden muß; so hält derselbe sich ermächtigt, in gleicher Mitwirkung zum baldigen Abschlyß des Vertrags, - die Ermäßigung des Tarif-Ansatzes für das Mineral-Wasser erst von dem nächsten Zusammentritt der Central-Commission zu erwarten.

ad Art. 25. hatte ich bemerkt, daß der im Vertrags-Project angegebene Verhältnungs-Maasstab des Octroi für die Fluß-Distanz zwischen Mainz und Bingen zu rectificiren sey; eben so die für die Fluß-Distanz zwischen der Lahn und Coblenz: daß endlich die Schiffahrts-Gebühren, welche zu Mainz für die Rhein-Distanz bis zur Nahe erhoben werde, - nach gleichem Maasstab, wie das Octroi selbst, - zu vertheilen sey.

Wenn in der Erwiderung auf diese Bemerkungen Bezug darauf genommen wird, - was zu demselben Artikel auf eine Erinnerung des Großherzoglich Badischen Herrn Bevollmächtigten gesagt worden; so findet der Herzogliche Bevollmächtigte, wenn nach der dort hervorgehobenen Regel, - daß Octroi- und Schiffahrts-Ertrag überall nach der wirklichen Ausdehnung der Fluß-Distanzen unter den Uferstaaten zu vertheilen sey, der Vertrags-Artikel abgeändert wird, -

davon

darin ebenfalls die Erläuterung seiner Erinnerungen.

Art. 15. Dieser Vertrags-Artikel stellt die Regel auf, - dass die Schiffe der Nebenströme, deren Führer beweisen, dass sie zum Betrieb der Schifffahrt auf den Nebenströmen berechtigt sind, - gegenseitig auch auf dem Rhein zugelassen seyen - wenn den Rheinschiffen selbst auf diesen Nebenflüssen gleiche Rechte zugestanden werden. - Von diesen Nebenflüssen werden einige namentlich bezeichnet. Weil die Lahn nicht genannt ist; so hatte der Herzogliche Hof deren ausdrückliche Bezeichnung gewünscht. Da der Handel von der Lahn nach dem Rhein mit Weizen, Eisen und Mineral-Wasser sehr lebhaft betrieben wird; so schien die ausdrückliche Benennung dieses Nebenflusses durchaus geeignet.

Die Erwiderung der Herren Bevollmächtigten von den Niederlanden und Preussen erledigt den Gegenstand nicht. - Die Lahn gehört allerdings nicht zu den Flüssen, welche in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten-Gebiete durchfließen, und davon ist in der angeführten Stelle der Congress-Acte die Rede. Hier ist die Frage von der Zulassung der Schiffe der Nebenflüsse überhaupt, von dem ganzen, durch den Vertrag neu gegründeten Reciprocitäts-System. - Die Lahnschiffe sind bisher auf dem Rhein gerade so zugelassen worden, wie die Mainschiffe, die Neckarschiffe u. s. w. Von einer ungleichen Behandlung gegen diese Schiffe wird und kann die Rede nicht seyn. Indem ich daher bitte, den Gegenstand unter diesem Gesichtspunct nochmals erwägen zu wollen, muss ich den früheren Antrag des Herzoglichen Hofes ausdrücklich und bestimmt wiederholen.

Noch erlaube ich mir im allgemeinen zu erinnern, dass alles dasjenige, was in der Central-Rheinschiffahrts-Commission über die Regulierung der Zollverhältnisse auf dem Main gesagt wird, - für die Main-Commission, wo diese Verhältnisse eigends zu erörtern sind, - kein Präjudiz geben kann.

Präsidium: ersuchte die Herren Bevollmächtigten von Preussen und den Niederlanden, zu erklären, ob sie Bemerkungen zu machen hätten, worauf sie antworteten, dass sie sich auf ihre gemeinschaftliche Arbeit bezogen; der Herr Bevollmächtigter von Niederland setzte aber hinzu, dass er sich eine weitere Erklärung vor dem Schluss des Protocolls vorbehielt.

Hierauf wurde das Protocoll auf morgen fortgesetzt.

Folgtgesetzt am 20. September 1830.

### Bechluss.

Nach Anhörung der erfolgten Abstimmungen zu den gemeinschaftlichen Vorschlägen der Herren Bevollmächtigten von den Niederlanden und Preussen, hat die Central-Commission die in dem 171. und 185. Protocoll vorgebrachten Erinnerungen einzeln durchgegangen und demzufolge nach statt gehabter Discussion, sich zum nachfolgenden Beschluss vereinigt:

1. zur Uberschrift des Entwurfs

ob er als definitiv zu qualifizieren.

1. s. 484. Protocoll St. Frankreich:

Frankreich, als der Fransösische Bevoll-

mächtigte verlangte, daß der Reglement

Entwurf bei seinem Abschluß die Ueber-

schrift Definitif-Reglement führen sollte

hatte er die Absicht, denselben bestimmten

dem Willzuge der Verfügungen der Wiener-

Congress-Acte anzuschließen, welche

ausdrücklich sagt, daß das Reglement

definitif seyn solle.

Das Interesse allein, welches Unterzeichneten

an dem baldigen Abschluß der Verhandlung

nimmt, bestimmt ihn, von dieser Bemerkung

abzustehen.

demnach erledigt.

2. zum Eingang

a) namentliche Erwähnung auch der übrigen

Rheinufer-Staaten, welche in der Frage über die

Rheinschiffahrt bis in und aus der See,

mit Preussen gestimmt.

1. s. 474. Protocoll Baiern I. Hefson 1.

495. Protocoll Baden:

bleibt zur näheren Erklärung und resp:  
Instructions. Einholung von Heuten derje-  
nigen Herren Bevollmächtigten, die sich  
dazu in dem Falle befinden, ausgesetzt.  
Ubrigens beziehen Baden, Baiern und Hefson  
sich auf ihre Abstimmungen vom gestrigen  
Date.

b) Vorbehalt der Grundsätze des Wiener-Vertrags

und der Theilnahme an den Erleichterungen

welche etwa einer der Uferstaaten in Bezug

auf die Rheinschiffahrt irgend einem andern

Staate einräumen möchte.

1. s. 484. Protocoll St. Frankreich:

Frankreich: schült sich derselbe vor, seinem

Hofe über das Ganze der Schwierigkeit zu

berichten.

bleibt daher ausgesetzt.

3. zu Art. 3. des Entwurfs.

a) Zulassung von Seeschiffen auf dem Rhein

betreffend.

1. s. 484. Protocoll St. Frankreich:

Frankreich:

Es,



Frankreich; Da die Zulassung der Ho-Schiffe  
der Uferstaaten zu den Weihen, welche der  
Rheinschiffahrt zugestanden sind, durch die  
Erklärung des Königs, Niederländischen Herrn  
Bevollmächtigten bestätigt worden ist; so  
erklärt Unterzeichneter sich in Ansehung  
der französischen Schiffe mit diesem Grund-  
satz für befriedigt. demnach erledigt.

b) Gestattung der cumulativen Fahrt über  
Leck oder Waal für die sowohl Helvoetsluys  
als den Briel passierenden Rheinschiffe betref.  
f. s. 1571. Protocoll Hofson 2.)

Die Central-Commission schmeichelt sich,  
von der bewährten Willfährigkeit des hohen  
Gouvernements der Niederlande, eine be-  
ruhigende Protocollar-Erklärung über  
die auch von Baden und Baiern unterstützte  
Großherzoglich Hessische Bemerkung zu  
diesem Artikel, vertrauensvoll erwarten zu  
dürfen.

4) zu Art. 6. 7. und 12.

Antrag statt "nach Deutschland" oder  
"aus Deutschland" zu setzen: "auf dem Rhein"  
oder "aus dem Rhein" betref.

f. s. 1584. Protocoll St. Frankreich.)

Frankreich; Da der Zusatz des Wortes Frankreich  
der Convention der Ausdrücke, die in einem  
öffentlichen Tractat, so streng gefordert wird,  
entspricht; so adharirt Unterzeichneter diesem  
Vorschlag. ist also erledigt.

5) zu Art. 5. Besorgniß: daß auch die in  
Niederländischen Seehäfen ausgeladenen und  
zum dasigen innern Verbrauch bestimmten  
Waaren zu Entrichtung des droit fixe ange-  
halten werden möchten.

f. s. 1586. Protocoll St. Frankreich.)

Frankreich; Im Bezug auf die Erklärung des Königs  
Niederländischen Herrn Bevollmächtigten, daß  
aus den Verfügungen des Art. 5. nicht hervorgehe,  
daß die zum Verbrauch dieses Königreichs ange-  
henden Güter die festbestimmte Gebühr f. droit  
fixe auch cumulativ mit dem Eingang-

Ob.)

und Verbruchs- Abgaben zu entrichten haben,  
glaubt Waterzeichen der Fassung dieses  
Artikels beizusetzen zu können.

ebenfalls erledigt.

6.) zu Art. 9.

a.) die gegenseitige Benutzung der inneren  
Thäler und Thäler in Bezug auf Frankreich bet.

1. s. 184. Protocoll St. Frankreich.)

Frankreich: nimmt den Bericht des Königl.  
Niederländischen Herrn Bevollmächtigten  
ad referendum.

bleibt folglich ausgesetzt.

b.) dem Großherzog Badischer La's auf dem  
Main und Neckar unter dem Namen Tromsät  
Zoll erhoben werdenden Theil des Weizenzolls bet.

1. s. 171. Protocoll Baden.)

Baden: bezieht sich auf seine Abstimmung, unter dem in dem conciliatorischen An-  
trage ausgedrückten Vorhalte, als für  
jetzt erledigt zu achten.

Der Großherzog Badischer Bevollmächtigte  
erklärt sich mit dem in dem conciliatorischen  
Antrage enthaltenen Anerkenntnis be-  
friedigt, und wird den darin bemerkten  
Wunsch seiner Regierung vorzutragen.

7.) zu Art. 10. Errihtung von Freihäfen bet.

1. s. 171. Protocoll Baden, Bayern II und Nassau;

184. " St. Frankreich;

195. " Hessen 3..)

Frankreich: nimmt den Bericht ad referendum. I.) Wäre die Fassung des Artikels  
nach den vorliegenden Abstimmungen  
von Baden, Bayern, Hessen und Nassau  
nunmehr zu vervollständigen.

II.) in Bezug auf Frankreich bleibt dieser  
Punct noch ausgesetzt.

8.) zu Art. 11 und 15. Bedingungen der Zu-  
lassung der Schifffahrt der Nebenströme  
des Rheins zu den Vortheilen der Rheinschiff-  
fahrt betreffend.

1. s. 171. Protocoll Hessen 3..)

Hessen: nimmt den conciliatorischen Vor-  
trag ad referendum.

ist demnach ausgesetzt.

9.) zu Art. 12. bedingte Gleichstellung mit  
der Niederländischen Flagge.

1. s. 184. Protocoll St. Frankreich.)

Frankreich:

II.)

Frankreich: nimmt den Bericht ad referendum ist demnach ausgesetzt.  
10) zu Art. 13. 2<sup>ter</sup> Absatz: Wiederanladung der  
wegen eines Ereignisses höherer Gewalt an's Ufer  
gebrachten Schiffsgüter in das nämliche Fahrzeugset.

s. 554. Protokoll St. Frankreich;

Frankreich: Die letzte Verfügung des Art. 13.  
enthaltend die vorbezugestellt abgeladenen  
"Waren aber müssen demnächst wieder auf die  
"selben Schiffe verladen werden etc." ist augen-  
scheinlich in einem bedingten, und jede Aus-  
nahme ausschließlichen Sinn abgefaßt. Und  
jedem Mißverständnisse bei der Anwendung  
dieser Verfügungen vorzubeugen, besonders  
von Seiten der Tribunale, welche nach dem  
Terte des Vertrags und nicht nach den Pro-  
tocolen der Central-Commission ihre Urtheile  
fällen; müßte die zugestandene Ausnahme  
bestimmt ausgesprochen werden, ebenso wie  
die Bedingung, unter welcher sie zugestanden  
ist, mit dem Zusatze, z. B.

ausgenommen, wenn dieses durch ein ge-  
bühdend nachgewiesenes Hinderniß  
höherer Gewalt, unaußführbar gemacht  
worden ist.

Die Central-Commission schlägt vor, um  
den von Frankreich gefundenen Anstand  
zu beseitigen, den von demselben angebrachten  
Zusatz zu Vorhütung aller möglichen Miß-  
deutung am Schlusse des Artikels zu-  
fügen; nämlich:

ausgenommen, wenn dieses durch ein ge-  
bühdend nachgewiesenes Hinderniß  
höherer Gewalt unaußführbar gemacht  
worden ist;

und in der französischen Ausfertigung  
sauf les cas d'empêchements majeurs  
dument constatés,

womit sich nun auch die Niederlande und  
Preußen einverstanden erklärt haben.

11) zu Art. 15 und 25.

a) Platz des Erhebungs-Amtes Strasburg

s. 554. Protokoll St. Frankreich;

Frankreich: Das Erhebungs-Amt zu  
Strasburg

12)

Strasbourg ist eine Stunde davon gelegen an  
der großen Rheinbrücke; man hatte daher  
geglaubt, daß das Reglement die richtige  
Lage dieses Amtes bezeichnen mußte.

/: die Folgeunterb.:/

einzuschalten nach "Breisach"  
"bei" Strasbourg.

b) Versetzung der Erhebungs-Stätte von  
Neuburg bet.

/: s. 1571. und 1586. Protocoll 51. und 52.

Baden, Baiern IV. und Frankreich.:/

Baden: bezieht sich auf seine Abstimmung  
und erklärt in Bezug auf den Antrag  
des Königl. Baiernischen Herrn Bevollmäch-  
tigten die Genugthuung seiner Regierung  
auf jeden conciliatorischen Weg eingehen  
zu wollen.

Frankreich: Was den Rest des Berichts  
über diesen Artikel, und über den ganzen  
Art. 16. anbelangt; so nimmt Unterzeich-  
neter denselben ad referendum.

/: s. oben a.:/

Die Central-Commission ersucht daher  
den Königl. Französischen Herrn Bevoll-  
mächtigten, denselben Vorschlag auch bei  
seiner allerhöchsten Regierung vorzulegen  
zu wollen;

und

wäre hiernach in dem Texte beider Artikel  
die Rectification zu machen, anstatt  
Germersheim

Neuburg!

12) zu Art. 16.

a) Redactions-Veränderung durch Ein-  
schaltung weiter oben, nach "für den  
Zweiten Ladung" der Worte:

"nach den Entfernungen berechnet."

von allen Theilen angenommen.

b) Verminderung der Recognition.

/: s. 1586. Protocoll 51. Frankreich.:/

Frankreich: nimmt den Bericht über den  
Art. 16. im Ganzen ad referendum.

Die Central-Commission einverstanden  
mit dem Vermittlungs-Vorschlage der Herrn  
Bevollmächtigten von den Niederlanden  
und Preussen, und unter Rücksicht  
auf ihren Beschlusse zum 1586. Protocoll  
51, ersucht den Königl. Französischen  
Herrn

Herrn Bevollmächtigten bei seiner allerhöchsten Regierung den erwähnten conciliatorischen Antrag zur obemnäherigen Annahme gefälligst bevvorworten zu wollen.

13) zu Art. 17. die Schiffs-Nische betreff.

l. s. 171. und 181. Protocoll St. Frankreich und Hessen 1. 1.)

Frankreich: Indem Unterzeichneten die Entschiedenheit für die Schiffs-Nische im Ausdruck nahm, glaubte derselbe, daß die Einförmigkeit der Methode nicht immer hinreichend wäre, um den Schwierigkeiten vorzubeugen, welche von einem Bureau zum andern über die Richtigkeit der Nisch-Operationen, die durch einen andern Uferstaat gemacht worden wären, und über ihre Resultate, in Bezug auf die Erhebung des Rhein-Octroi, statt finden könnten.

Unterzeichneten will sich gerne überzeugen, daß diese Furcht ohne Grund ist, und nimmt den Artikel an.

demnach erledigt.

14) zu Art. 18.

a) allgemeine Strom-Vermessung zur definitiven Feststellung der Tarif-Austheilung bet.

l. s. 171. Protocoll Baden 1.)

unter den vorliegenden Vermittlungs-Vorschlägen als erledigt zu betrachten.

b) subsidiarischer Thal-Tarif von Alt-Baden bei der Ankunft.

l. s. 181. Protocoll St. Frankreich 1.)

Frankreich: nimmt denselben an, als mit Art. 16 in Verbindung.

dieser Punkt bleibt einstweilen ausgesetzt.

c) Nichtänderung des Uferlängen-Tarifs durch die Rheindurchstiche bet.

l. s. 171. und 181. Protocoll St. Baden III, Frankreich, Hessen 1. 1.)

ist man einverstanden mit den conciliatorischen Vorschlägen und demnach dieser Punkt abgethan.

15) zu Art. 19.

a) Vereinbarung mit andern Uferstaaten wegen Vertheilung gemeinschaftlicher Octroi-Einnahmen bet.

l. s. 171. Protocoll Hessen 6. 1.)

erledigt

14.)

erlaubt durch den im conciliatorischen  
Antrag zu Art. 25. vorgeschlagenen  
allgemeinen Vertheilungs-Grundsatz.

8. Herabsetzung in geringere Tarif-Klassen  
für mehrere Gegenstände der Rhein-Schiff-  
fahrt bet:

1. s. 171. und 184. Protocoll St. Frankreich  
und Nassau.)

Frankreich: Unterzeichnete sieht die Dring-  
lichkeit der Gründe nicht ein, welche die Central-  
Commission verhindern sollten, unmittelbar  
über die Tarif-Ermäßigungen zu beschließen,  
welche gleich Anfangs bei Eröffnung der  
Abstimmungen verlangt worden sind. Aber  
er sieht in den wirklichen Bedürfnissen des  
Handels und der Schifffahrt aller Uferstaaten  
die Dringlichkeit, dieselben unverzüglich an-  
zunehmen, Unterzeichnete muß auf dieser  
Betrachtung bestehen.

Die Central-Commission ersucht den König  
Französischen Herrn Bevollmächtigten,  
bei seiner allerhöchsten Regierung den von  
allen übrigen Bevollmächtigten adoptirten  
conciliatorischen Antrag zur gleichfalligen  
Annahme empfehlen zu wollen, und ist also  
für jetzt nur das Salz in seine bisher schon  
im gehaltenen Klasse der Quart-Gebühr zu-  
rück zu versetzen.

16. zu Art. 23. Französische Münzen und  
Ausgaben der Reductions-Tabellen bet:

1. s. 184. Protocoll St. Frankreich.)

Frankreich: mit dem Bericht einverstanden. Da auch Frankreich dem Vermittlungs-  
Vorschlage beistimmt, so wird der Artikel  
sowohl mit der angetragenen Einschaltung  
allgemein angenommen, und ist also in  
der Fassung desselben die entsprechende  
Modification zu machen.

17. zu Art. 23.

an den Tarif der von Mainz in den Rhein  
steuernden Fahrzeuge bet:

1. s. 171. und 184. Protocoll St. Ruin VII,  
Frankreich einer Heften anderer Seite 7. bet:

Frankreich: Unterzeichnete unterstützt die  
in

in dem conciliatorischen Berichte, bei Gelegen-  
heit der Hessischen Abstimmung über  
diesen Artikel entwickelten Gründe. Ueberdem  
wird es sich bereit zeigen, jeder gemeinschaft-  
lichen Vereinbarung beizutreten, welche dazu  
geeignet ist, auf eine andere Art die respec-  
tiven Interessen zu vereinigen.

Die Central-Commission richtet durch  
den Großherzog Hessischen Bevollmächtig-  
ten an dessen hohe Regierung das Ersuchen  
nach dem conciliatorischen Antrage  
a) den fraglichen Tarif für den Rhein ange-  
missen einzufügen, und  
b) den Betrag der Mainschiffahrts-Gebühren,  
welcher ihr in Folge der Mainschiffahrts-  
Verhandlungen auf dem Unter-Main zu  
Theil werden wird, an jenem Rhein-Tarif  
demnächst in Abrechnung bringen lassen  
zu wollen.

Hessen: bezieht sich auf seine Abstimmung  
von heute und vom 31. October v. J.

Nassau: bezieht sich ebenfalls auf seine  
heutige Special-Abstimmung.

b) den Tarif von den aus dem Main kommen-  
den und nach dem Oberrhein bestimmten  
Schiffen bet:

c) jenen der unterhalb Mannheim abgehenden  
nach dem Main bestimmten Fahrzeuge bet:

1. s. 171. Protocoll Hessen S. und 9. :/

18. zur Art: 25. Vertheilungs-Maasstab der

Octroi-Einnahme unter die Rheinufer-Staaten bet:

1. s. 171. und 184. Protocoll St. Baden,

Baiern IV, Frankreich, Hessen W. und Nassau :/

Frankreich: einverstanden, wenn der Artikel  
nur den Grundsatz der Vertheilung nach  
jeder Uferlänge in Meter ausspricht.

erledigt durch die conciliatorischen Vor-  
schläge unter Beibehaltung der bishe-  
rigen Verzollungs-Überspann.

wurde der vorgeschlagene allgemeine  
Grundsatz allseitig angenommen, und  
statt des Art: 25. dem Entwurfe einzu-  
verleiben.

19. zur Art: 32. Bekannmachung der zugestande-  
nen Freipassirungen bet:

1. s. 184. Protocoll St. Frankreich :/

Frankreich: In dem in der Bemerkung  
der

E.

der französischen Abstimmung vorge-  
nommen Falle muss der Grundsatz des Status  
quo, der schon für alles, was sich auf die  
Aemter und die Erhebungs Art bezieht,  
vorgeschlagen wurde, der Folge wegen, gleich-  
falls als Regel für die finanziellen Interessen  
gelten, wenigstens für die als gemeinschaftlich  
angesehene in dem Art. 96. angeführten  
Lasten.

bleibt bis zur Berathung über dem Art. 96.  
ausgesetzt.

21. zu Art. 34. Gleichförmigkeit der Compta-  
bilität der Erhebungs-Aemter bet:

1. s. 185. Protocoll St. Frankreich.)

Frankreich: Unterzeichneter bedauert, dass  
man in den conciliatorischen Vorschlägen  
die bei Gelegenheit dieses Artikels erörterte  
Frage in Beziehung auf die negativen Vor-  
theile betrachtet habe, anstatt sie in Bezug  
auf die positiven Inconvenienzen und die  
Schwierigkeiten, welche nöthigerweise aus  
dem Mangel einer Centralität in der Comp-  
tabilität und dem Bureau-Dienste ent-  
stehen müssen, zu berücksichtigen.

Es ist die auf die Convention von 1801  
begründete Erfahrung, und jene der früheren  
Zeiten vor dieser letzteren Epoche in dieser  
Hinsicht entscheidend.

Uebrigens will Unterzeichneter diese Bemerkung  
nicht zum Gegenstande einer Schwierigkeit  
machen, und sich den Wünschen der andern  
Machtstaaten widersetzen, welche die Verfügungen  
des Entwurfs schon angenommen haben.

Er betrachtet den Vollzug derselben als einen  
Versuch, über dessen Wirth die Zeit richten wird. somit ist der Artikel angenommen.

21. zu Art. 35. Vorschriften für das Ein- und  
Ausladen von Schiffsgütern bet:

1. s. 185. Protocoll St. Frankreich.)

Frankreich: adhäriert dem Wunsche des  
Berichts, und schadet seiner Bemerkung  
über dem Art. 68.

desgleichen.

22. zu Art. 38. 39. 40. 2<sup>ter</sup> und 3<sup>ter</sup> Absatz und  
Art. 41.

a/

E3/



a.) unentgeltliche Verpflegung der Mautk-  
begleiter bet:

1. s. 179. Protocoll Baden:

Da die Central-Commission nach der Erklärung  
des Königl. Preussischen Herrn Bevollmäch-  
tigten voraussetzen darf, dass der von Baden  
vorgebrachte Wunsch durch eine gemeinsame  
Vereinbarung unter den Uferstaaten aus-  
schliesslich der Niederlande auf den Grund der Reci-  
procität sich erledigen wird; so wird in dieser  
Erwartung der Artikel angenommen.

b.) sonstige Verhältnisse der Rheinschiffahrt  
zu den Mauten der Rheinfluss-Staaten,  
Vorschriften zu Verhütung des Schleichhandels,  
Verifikation und Versteuerung der unter der  
Ladung begriffenen zum Eingang bestimmten  
Schiffsgüter an dem ersten Grenz-Bureau  
des betreffenden Uferstaats, Verfahren gegen  
den des Schleichhandels überwiesenen Schiffer bet:

1. s. 184. Protocoll St. Frankreich:

Frankreich; Ob schon auch hier die Erfahrung  
bewiesen haben würde, dass das System der  
Convention von 1861 allen Forderungen und  
Nothwendigkeiten würde genügen können;  
so will der Königl. Französische Bevoll-  
mächtigte den Nutzen und das Zweckmäßige  
der neuen durch diese Artikel beschlossenen  
Verfügungen dennoch nicht bestreiten, in so  
weit sie die Flussgebiete betreffen, die nur  
einem und demselben Staate angehören oder  
welche durch ein Douanen-System mitein-  
ander verbunden sind.

Aber diese Verfügungen würden für den  
Ober-Rhein sehr beschwerlich sein; dessen  
Besitzungen unter's Souverain getheilt sind,  
welche alle gleiche Rechte haben, und wo  
die Ladungen niemals beträchtlich genug sind,  
dass der Schiffer seine Fracht aus lauter  
solchen Gütern zusammensetzen kann, die  
alle die nämliche Bestimmung haben.  
So landet der Schiffer von Basel, von Breisach,  
oder vom französischen Ufer etc. zu gleicher  
Zeit für alle Zwischenhäfen seiner Fahrt  
bis

Et/

bis Mainz: und mithin muß also die mate-  
rielle Verifikation seiner Ladung zu Brissach  
1. Baden: für die Güter, welche er daselbst  
auszuladen haben würde; an dem Erhebungs-  
Amte bei der großen Rheinbrücke: Frankreich: /  
für den nämlichen Fall; zu Neuburg: Baiern: /  
zu Mannheim: Baden: / zu Worms: Hessen: /  
stattfinden. Daraus würde Aufenthalt  
ohne Ende auf einer Localität entstehen, wo  
der Verlust von 2, 3 Stunden zur schiffbaren  
Zeit öfters den Verlust eines ganzen Tages  
veranlaßt.

Diese Inconvenienzen, welche unter der  
Convention von 1804 nicht bestanden, machen  
die Ausnahme für den Oberrhein eben so  
nützlich, als die Regel selbst es auf dem  
Niederrhein, und weiter hinaus, seyn kann.

Uebrigens hofft Unterzeichneter, daß  
diese Schwierigkeit ihre Erledigung in den  
Entwicklungen selbst des Reglements  
unverweilt erhalten werde.

Die Central-Commission ist des Erachtens,  
daß auf dem von den Herren Vermittlungs-  
Commissarien vorgeschlagenen Wege dieser  
Gegenstand zu erledigen sey.

23) zur Ueberschrift des Titels IV., deren Vervoll-  
ständigung bet:

1. s. 184. Protocoll St. Frankreich: /

nach dem Antrage beider Herren Commissarien  
die Ueberschrift dieses Titels zu berichtigen  
und somit abgethan.

24) zur Art. 12. Modification dieses Artikels  
in Beziehung auf den Inhalt der Art. 3. 4. ff.

1. s. 184. Protocoll St. Frankreich: /

Frankreich: Sobald anerkannt ist, daß der  
Art. 12. die Rechte und Verfügungen, welche  
aus dem 1ten Titel des Entwurfs hervorgehen,  
nicht beschränkt, nimmt Unterzeichneter  
die Fassung des besagten Artikels an.

ist erledigt durch die Erläuterung des con-  
ditionalischen Vertrags.

25) zu Art. 13. Frage: wie zu entscheiden sey,  
wenn der Waaren-Eigenthümer den Schiffer  
nötigen will, auszuladen, und dieser sich  
weigert? bet:

1. s. 185. Protocoll St. Frankreich: /

Frankreich: /

T.

Frankreich: einverstanden mit den gegebenen Aufklärungen.

man ist einverstanden mit der gegebenen Erläuterung beider Herren Commissarien, daher der Punkt abgethan.

26. / zu Art. 45.

a) angetragene Reductions-Veränderung durch Einschaltung nach "als" der Worte "zum Beispiel" etc.

1. s. 184. Protocoll St. Frankreich:)

Frankreich: wie zu Art. 43. wie zu Art. 43.

b) ob die Labe in diesem Artikel mit aufzuführen sey.

1. s. 171. Protocoll Nassau:)

Nassau: behält sich nach eingeholter Instruction seines Hofes, weitere Erklärung vor. diese Frage bleibt demnach ausgesetzt.

27. / zu Art. 47. angetragener Zusatz nach dem Worte "beschuldigt" und "ergriffen".

1. s. 171. Protocoll Baiern V:)

als durch die Erläuterung der Herren Vermittlungs-Commissarien erledigt zu achten.

28. / zu Art. 49 und 50. Errichtung von Beauftragten; ob sie nicht mit dem Grundsätze der freien Uebereinkunft zwischen Besrachter und Schiffer - Art. 45 - im Widerspruche?

1. s. 184. Protocoll St. Frankreich:)

Frankreich: nimmt die gegebene Aufklärungen, so wie die vorgeschlagene Abänderungen in der Fassung an.

Die Contract-Commissarien schlägt vor, um die Errichtung von Beauftragten zu besitzigen, dass von demselben angetragenen einverstanden mit den in dem Vermittlungs-Bericht gegebenen Erläuterungen wird der Artikel mit dem vorgeschlagenen Zusatzem adoptirt, und ist sonach dieser Punkt erledigt.

29. / zu Art. 55. freie Wahl der benöthigten Halfter-Pferde etc.

1. s. 171. und 184. Protocoll St. Baden, Baiern VI. und Frankreich:)

Baden, Baiern und Frankreich erklären sich mit der gegebenen Erläuterungen befriedigt. also erledigt.

30. / zu Art. 62. in Anspruch genommene Obervanzgen hinsichtlich der aus dem Oberkeim noch dem Meer gehenden Schiffsgüter etc.

1. s. 184. Protocoll St. Frankreich:)

Frankreich: Um dem Wunsch einer größern Genauigkeit

keine Gewalt anzuwenden gemacht werden ist, und in der fraglichen Angelegenheit auf les cas d'empêchement majorés d'interet constatés, auch die Niederlande und Preußen einverstanden erklärt, daher.

F. 2.

Genaueigkeit zu entsprechen, hat der König  
Französische Bevollmächtigte die Erbe,  
nachstehendes zusätzliche Minus vorzu-  
schlagen:

"In den hier oben specificirten Fällen der  
Ausnahme sind die Ladungen von Bord  
zu Bord von Gütern, welche vom Rhein  
kommen, und für den Main bestimmt sind,  
et vice versa miteinbegriffen, welche, wie  
früher statt zu haben, fortfahren können,  
nämlich, an dem Punkte der Vereinigung  
beider Flüsse, und auf Schiffen, welche für  
jede Localität geeignet sind."

Baden, Baiern und Maschau: treten dem  
von Frankreich im Antrag gebrachten  
Zusatz bei.

Hessen: In sofern dadurch nichts weiter  
begehrt wird, als was bereits aus dem Art. 60.  
fließt, hat die Sache keinen Anstand.

Wenn aber dadurch ein ausgedehnteres Recht  
verlangt wird, muß der Unterzeichnete vorerst  
Instruction einholen und sich das Protocoll  
offen behalten.

sonach bleibt dieser Punkt noch ausgesetzt.

31) zu Art. 63. Umladungen von Bord zu Bord  
von Seiten der Dampfboote während der Fahrt bet:

1. s. 171. Protocoll Hessen:)

ist also der Artikel nur mit der von den  
Heren Vermittlungs-Commission bemerk-  
ten Modification zu verstehen, und der  
Punkt sonach erledigt.

32) zu Art. 67. maßige Sätze für Brücken-  
Durchlaß-Geld bet:

1. s. 171. und 184. Protocoll Baden und  
Frankreich:)

Baden und Frankreich: wie zu Art. 58. ist demnach erledigt.

33) zu Art. 71. Strafhebung in Defraudations-  
Fällen von Rheinschiffahrts-Abgaben  
durch das Erhebungs-Amt, wo der Schiffer  
als Defraudant betrachtet wird, auch für Rech-  
nung aller übrigen, betheiligten Erhebungs-  
Aemter bet:

1. s. 184. Protocoll St. Frankreich:)

Frankreich: unverstanden mit dem Bericht,

non

wenn der Vorschlag angenommen wird.

Der geschickene Antrag wird adoptirt, und ist hiernach in der Fassung des Artikels folgende Aenderung zu machen:

a) die Worte im 3ten Absatz

"zur Wahrnehmung ihres Interesses" fallen hinweg.

b) dagegen wird am Schluß des Satzes, nach:

"mitgetheilt", noch beigefügt:

"und zugleich die Præses für ihre Rech-

"nung, mit erhoben."

34.) zu Art. 78. Redaction Veränderung im Anfang des Artikels.

1. s. 484. Protocoll Frankreich:

Frankreich: einverstanden mit den Vorschlägen des Berichtes.

Wäre der Artikel so abzuändern:

"Ist in dem Manifest fälschlich eine Waare angegeben, welche einem geringeren Zoll unterliegt, als die sich wirklich vorfindende, so wird u. s. w."

und

sind auch die übrigen Artikel 33 und 39 nach den conciliatorischen Anträgen zu ändern, und resp. der Sinn des Art. 36 zu verstehen.

35.) zu Art. 95 und 96. Stimm-Verhältnisse bei der Wahl des Ober-Inspectors und beziehungsweise Concurrenz-Verhältnisse zu dessen Gehalt und Pension bet:

1. s. 471. Protocoll Hessen:

Hessen: betrachtet seine Erinnerung durch die Annahme der conciliatorischen Anträge zu Art. 96. als erledigt.

ist demnach in so weit der Anstand beseitigt.

36.) zu Art. 96.

a) Gehalt und Pension des Ober-Inspectors bet:

1. s. 471. und 484. Protocoll St. Baden und Frankreich:

ist man mit dem conciliatorischen Anträge einverstanden, demnach der in diesem Protocoll angetragene Zusatz zu machen.

b) Central-Commissions-Mitglieder-Fürsten und außerordentliche Fürsten der Ober-Inspection bet:

1. s. 471. und 484. Protocoll St. Baden und Frankreich:

Baden: in Unterstellung des allgemeinen Ein-

F. 4.)

Einverständnisses tritt nunmehr dem Be-  
schlusse der Majorität bei.

Frankreich: Nach den Bemerkungen des  
Berichts muß Mess. der Ausgaben Classifi-  
cation überschrieben werden:

"Kriegs- und andere Kosten der Central-  
Commission, und außerordentliche Ausgaben  
der General-Inspection, wenn deren Platz haben."

Unterzeichnete nimmt die anderen Vorschläge  
des Berichts über diesen Artikel ad referendum.

Die Majorität der Central-Commission  
einschließlich der Niederlande und Preussens  
unter Voraussetzung des allgemeinen Einver-  
ständnisses tritt dem conciliatorischen An-  
trage mit dem Zusatze nach dem Worte: "Pension"  
im 2. Absatze bei

"sowie seine übrigen zur Vergütung geeigneten  
Ausgaben"

und wäre der Herr Bevollmächtigte von Frank-  
reich zu ersuchen, bei dem vorliegenden Ein-  
verständnisse sämtlicher übrigen Bevoll-  
mächtigten, auch den Zutritt seiner allerböchsten  
Regierung bevorzugen zu wollen.

37) zu Art. 95. amtliche Beziehungen des Ober-  
Inspectors zu den Territorial-Behörden bet.

1. s. 186. Protocoll St. Frankreich:)

Frankreich: einverstanden mit dem Bericht. einverstanden und ist hiernach die entsprechende  
Änderung in der Fassung des Artikels zu  
machen.

38) zu Art. 101. 3ter Absatz. Gehalt der Unter-  
Inspectoren bet.

1. s. 186. Protocoll St. Frankreich:)

Frankreich: Der Art. 18. des Wiener Congress.

Art. sagt im Texte:

"Die Besoldungen der Ober- und Unter-Inspec-  
toren sollen durch das Reglement bestimmt  
werden."

Es kommt also auch der Central-Commission  
zu, und nicht einem oder dem andern Uferstaate  
insbesondere, die Inspectoren vor Gericht zu ziehen,  
sie ersetzen zu lassen, über ihren Ruhestand und  
Pension zu statuieren.

Der

G. 1.

Der Art. 14. der nämlichen Note ist zu be-  
stimmt über alle diese Punkte, als das es  
Unterzeichnetem erlaubt seyn sollte, sich davon  
zu entfernen.

Die Central-Commission ist der Ansicht,  
dass es, um nicht mit dem Geiste des Ent-  
wurfs im Allgemeinen in Widerspruch zu  
fallen, vorzuziehen sey, es bei der Fassung  
des Artikels im Entwurfe zu belassen und  
den Herrn Bevollmächtigte von Frankreich  
zu ersuchen sey, die Zustimmung seiner  
allerhöchsten Regierung ebenfalls veranlassen  
zu wollen.

39. zur Art. 102. Dienst-Reisen der Unter-  
-spectoren bei besondern die Schifffahrt interres-  
-sirenden Vorfällen.

1. s. 184. Protocoll St. Frankreich!

Frankreich: einverstanden mit dem Bericht. ist man mit dem conciliatorischen Antrage  
einverstanden!

40. zur Art. 103. Alternativen bei Ernennung  
der Beamten eines mehreren Uferstaaten  
gemeinschaftlichen Erhebungs-Bureaus bei:

1. s. 184. Protocoll St. Frankreich!

Frankreich: wie zu vorstehendem Artikel.

desgleichen.

Nach Beendigung vorstehender Erörterung und Special-Beschlussnahme zu den  
einzelnen Erinnerungen, ging die Central-Commission zu folgender  
General-Conclusion

über.

I) Die Central-Commission erklärt wiederholt und einstimmig, dass in Gemäßheit der  
Beschlüsse vom 31. October 1829 und vom 31. März 1830 und der heutigen Vereinigung,  
der von den Königl. Preussischen und Niederländischen Commissarien vorgelegte Entwurf  
zu einem Rheinschiffahrts-Vertrage und Reglement, seinem wesentlichen Inhalte  
nach angenommen worden ist; sie erklärt ferner:

II) Daß von allen, unbeschadet des Abschlusses zur näheren Ueberwindung verwiesenen  
Punkten, nur folgende von verschiedenen Seiten vorgebrachte Erinnerungen zur näheren  
Verhandlung und Einigung vor der Central-Commission stehen geblieben sind.

Zur weiteren Verhandlung und resp:

Einigung ausgesetzte Punkte:

Zur Sprache gebracht von:

1) Die Fassung zum Eingang des Vertrags.

Baden, Preußen, Frankreich und Hessen!

2) Zu Art. 3. Die Frage über die cumulative  
Fahrt vom Seck und Wial.

Baden, Preußen und Hessen.

3) Zu Art. 9. Benützung der Kanäle und inneren  
Wasserverbindungen.

Frankreich.

G. J.

41

- 4.) zu Art. 10. Freihafen und Transit. Frankreich.
- 5.) zu Art. 11 und 15. Zulassung der Schiffahrt der Nebenstromen zu jener des Rheins. Hessen.
- 6.) zu Art. 13. Gleichstellung mit der Niederländischen Flagge. Frankreich.
- 7.) zu Art. 15. Zum Theil Neuburg und Gersheim. Baden, Bayern und Frankreich.
- 8.) zu Art. 16. Verminderung der Recognition. Frankreich.
- 9.) zu Art. 18. subsidiarischer Thal-Tarif zu Alt-Breisach bei der Ankunft. Baden und Frankreich.
- 10.) zu Art. 19. Herabsetzung in den Tarif-Klassen verschiedener Gegenstände. Frankreich.
- 11.) zu Art. 23. Tarif der von Mainz in den Main-steuenden Fahrzeugen. Bayern und Frankreich eines. Hessen andern Theils.
- 12.) zu Art. 35. Mauthverhältnisse in Bezug auf die Schiffahrt. Frankreich.
- 13.) zu Art. 45. Lahn, ob sie in dem Artikel genannt werden soll. Nassau.
- 14.) zu Art. 63. ungenutzte Oberranzgen, hinsichtlich der aus dem Rhein nach dem Main gehenden Schiffe und umgekehrt. Baden, Bayern, Frankreich und Nassau.
- 15.) zu Art. 96. Central-Commissions-Ärsten und außerordentliche Ärsten des Ober-Inspectors. Frankreich.

16.) zu Art. 101. Gehalt der Inspectoren. desgleichen.

III.) Rücksichtlich dieser Anstände, werden die betheiligten Herren Commissioners dringend ersucht, eine baldige und möglichst befriedigende, in oben dem Geist gültlicher Einigung, welcher die Vorschläge der beiden vermittelnden Regierungen auszeichnet, abgefasste Erklärung beibringen zu wollen. Die Central-Commission bestimmt hierzu, in völligem Einverständnis, eine Frist bis zum 7ten December d. J. Sie richtet insoweit jenes Ersuchen an den mit allen Verhältnissen vorzüglich vertrauten Herrn Commissar von Frankreich, dessen Bemühungen um die Beförderung eines baldigen Abschlusses, die Willfährigkeit seiner allerhöchsten Regierung außer Zweifel stellen, wie denn auch deren wohlbekannte freundnachbarliche Gesinnungen den übrigen Uferstaaten hierunter die erfreulichste Bürgschaft gewähren.

IV.) Möchten jedoch in vorbenannter Frist nicht sämtliche unter No 11. erwähnte Punkte zu erledigen seyn: so bleiben die zur weiteren Verhandlung geeigneten ausgesetzt, und die Central-Commission wird sich damit angelenklich beschäftigen; es soll aber desanunerachtet, nach Massgabe des Schlufs-Artikels §. 109.) zur Unterzeichnung, Ratification und Vollziehung des Vertrags geschritten und zu diesem Ende eine, mit Rücksicht auf die nachträgliche Vereinbarung berichtigte, Redaction durch den General-Secretar der Central-Commission, angefertigt und vorgelegt werden.

Nach



Nach vorheriger Prüfung dieser Redaction werden sich sämtliche Bevollmächtigte der Rheinuferstaaten, spätestens am 15<sup>ten</sup> December d. J. zur Auerkennung und Unterzeichnung des Vertrags in gewöhnlicher Sitzung vereinigen.

Frankreich: Unterzeichnet, in der besondern Lage, welche der selbe durch seine vorläufige Instruction <sup>(Substantiv)</sup> angegeben hat, und worauf er sich von Neuem bezieht, wird sich beeilen, seiner Regierung, mit der Ausfertigung dieses Protocolls, die Ansichten und Wünsche, welche die Mehrheit der Central-Commission so eben geäußert hat, vorzulegen, und hofft denselben beifolgend zu können.

Da der Großherzog Badische Herr Bevollmächtigte die Einrückung einer nachträglichen Note zu der Badischen Abstimmung in dem §. I, in Betreff des Art. 37 des Entwurfs zur Uebereinkunft, in Antrag brachte; so wurde von dem Präsidio bemerkt, daß der Herr Bevollmächtigte von Niederland sich bereits dem §. II. vorbehalten habe, und daher diese Note in dem folgenden §. III. eingerückt werden solle.

### §. II.

Präsidium: Nachdem die in dem §. I. zur Erweiterung gebrachten Gegenstände erschöpft waren, benachrichtigte Präsidium der Königl. Niederländischen Herrn Bevollmächtigten, daß es nunmehr Zeit wäre, von dem Vorbehalte, den er sich in der Sitzung vom Donnerstag den 29<sup>ten</sup> September gemacht hatte, im §. II. Gebrauch zu machen. Zu gleicher Zeit hielt Präsidium sich verpflichtet, den Art. III. der Preliminär-Conclusion vom nämlichen Tage in Erinnerung zu bringen, wovon daselbe Vorlesung gab.

Niederlande: Als ich in der Sitzung vom 19. August 1839 die Ehre hatte, der Central-Commission <sup>(Substantiv)</sup> den Vertrags-Entwurf über die Rheinschiffahrt vorzulegen, war ich durch meine Instructionen angewiesen, mich bei dieser Vorlage aller weiteren Erklärung zu enthalten. Diese Weisung gründete sich auf die Ueberzeugung, daß nach so langjährigen Discussionen über die Principien der Negotiation, ohne eine Annäherung der Meinungen, bewirkt zu haben, es angemessen sey, sich fernerhin auf das Bestreben zu beschränken, eine Einigung über Resultate zu Stande zu bringen, und daß eine Darstellung über das Geschichtliche der Verhandlungen, sowohl, als über den an die Tractate geknüpften Sinn, nichts zur Erlangung jener Resultate beitragen, im Gegentheil, durch Berührung unharmonischer Seiten, neue Verwickelungen veranlassen könnte. Die Regierung der Niederlande hat keine Ursache gefunden, ihre desfallsige Ansicht zu ändern; sie hat mir nur aufgetragen, der kurzen Discussion derjenigen Artikel des Conventions-Entwurfs, welche zu Bemerkungen Anlaß gegeben haben, in wenigen Worten eine Erklärung über drei Punkte voranzuschicken, wovon in der Sitzung vom 31. October 1839 die Rede gewesen, damit ihr Stillschweigen nicht als Einverständnis betrachtet werde.

Seine Majestät der König der Niederlande kann, für's erste, nicht einen deutschen Text der Convention, als Original-Text anerkennen. Ausser der Schwierigkeit, ein so ausgedehntes Reglement, wie das über die Rheinschiffahrt, in mehr als einer Sprache so correct abzufassen, daß jeder Controversen vorgebeugt wäre, eine Schwierigkeit, welche der in der Sitzung vom 31. October 1839 vorgelegte deutsche Text gezeigt hat und den der Niederländischen Hof nicht als gleichlautend oder gleichgeltend mit dem mit Preussen negociirten Französischen Original anzuerkennen vermag, ist noch zu bemerken,

Gh.

daß

dafs die gegenwärtige Negotiation nicht blos deutsche Staaten, sondern noch zwei andere nicht zu Deutschland gehörende Mächte angeht und dafs es alsdenn der Gebrauch mit sich bringt, sich der Französischen, als diplomatische Sprache, zu bedienen. Dennoch willigt der Königl. Niederländische Hof in die Zulassung einer officiellen deutschen Uebersetzung unter der Bedingung in, dafs auch eine solche in Holländischer Sprache admittirt werde, dafs die Herrn Mitglieder der Central-Commission sich über die Richtigkeit beider Uebersetzungen verständigen und dafs, nachdem das Reglement in Kraft getreten seyn wird, in zweifelhaften Fällen der französische Text als Original-Text betrachtet werde.

Zweitens: Einer der Uferstaaten hat die Erklärung abgeben lassen, die Uebersetzung erhalten zu haben, dafs es endlich der Königl. Preussischen Regierung gelungen sey, durch ein standhaftes Bestreben die Hindernisse zu heben, welche gegen die freie Schifffahrt auf dem Rheine bis in die offene See und vice versa erzeugt worden wären. Da hierbei nicht angeführt worden, dafs es dem Niederländischen Hofe gleichmäfsig, wie dem Preussischen Hofe gelungen sey, diese Hindernisse zu heben: so hat unserer die ebenwähnte Erklärung ansehen müssen, als zu verstehen gebend, dafs besagte Hindernisse seitens der Niederlande erzeugt worden wären und sieht sich daher mit Bedauern in dem Falle, eine solche Supposition abzulehnen und seinerseits die Meinung auszudrücken, dafs die entstandenen Schwierigkeiten, über welche kein Uferstaat mehr, als die Niederlande, Ursache gehabt hat, sich zu beklagen, aus dem System hervorgegangen sind, welches, in Bezug auf die Rheinschifffahrt, unter anderem von dem vorhin angedeuteten Uferstaate angenommen worden, und dafs, wenn dieser Uferstaat und die anderen, welche dieses System getheilt haben, dasselbe früher schon so wesentlich modificirt hätten, als solches nunmehr in dem Conventions-Entwurfe geschehen ist, dessen Principien allgemein angenommen worden sind, die freie Rheinschifffahrt bereits früher in's Leben getreten seyn würde.

Dieser Meinung zufolge hat die Niederländische Regierung, welche gerne anerkennt, dafs es dem Preussischen Hofe gelungen ist, die Schwierigkeiten durch den conciliatorischen Geist zu heben, welcher demselben bei der präparatorischen Unterhandlung mit dem Niederländischen Hofe geleitet hat, auch die Uebersetzung gewonnen, dafs der Erfolg nicht minder durch das standhafte Bestreben Preussens erlangt worden ist, jenen mehrwähnten Uferstaat zur Modificirung seines Systems und zur Annahme der entworfenen Convention zu vermögen.

Man hat, drittens, der präparatorischen Negotiation zwischen den Niederlanden und Preussen, als einer über den früher von Preussen der Commission vorgelegten Entwurf zu einem Rheinschifffahrts-Reglement, gepflogenen Unterhandlung erwähnt. Da jedoch die Natur derselben nicht wohl andern, als den beiden Höfen, welche daran Theil nahmen, genau bekannt seyn kann und der fragliche Umstand nicht von der Art ist, Geheimhaltung zu erheischen; so mache ich es mir zur Pflicht, um über diesen Punkt das nöthige Licht zu verbreiten, hier zu erklären, dafs bei der ganzen Unterhandlung niemals von dem früher von der Commission vorgelegten Entwurfe die Rede gewesen ist, dafs jene Unterhandlung, wie solches besonders aus dem 1<sup>ten</sup> Titel des gegenwärtigen Entwurfs hervorkuchtet, auf eine durchaus verschiedene Basis gegründet wurde, und dafs wenn zwischen beiden Ent-

würfen

würden eine Concordanz vorhanden ist, solche aus der Behandlung der selben Materie zu zwei verschiedenen Epochen entspringt und sich auch nur auf den materiellen und réglementairen Theil der Convention beschränkt, wo hingegen, was die politische und controvers. Materie betrifft, beide Entwürfe nicht die geringste Analogie darbieten.

Präsidium: Da die vorstehende Königl. Niederländische Erklärung 3. verschiedenen Punkte berührt, so brachte der Präsident

1. die darin berührte Text-Frage zuerst zur Abstimmung.

Da bei der in der gewöhnlichen Ordnung gehaltenen Umfrage die Herren Bevollmächtigten von Baden, Baiern, Hessen und Nassau den Herren Bevollmächtigten von Preussen, dem der Präsident als mit den Verhältnissen der zwischen seinem und dem Königl. Niederländischen allerhöchsten Hofe Statt gefundenen Separat-Unterhandlung, wobei die Textfrage nach der vorstehenden Königl. Niederländischen Erklärung zurück bezogen wird - näher vertraut gleich anfangs das Wort hatte geben wollen, ersuchten, sich aus dem nur erwähnten Grunde zuerst darüber äußern zu wollen; so ließ derselbe einrücken, was folgt:

Preussen: In dem Sitzungs-Protocoll der Central-Rheinschiffahrts-Commission vom 7<sup>ten</sup> Januar 1817 wurde einstimmig festgesetzt:

dafs im Falle eines Zweifels über den Sinn und Inhalt irgend eines dem Protocoll inwohrenden oder beigefügten Abstimmungs; die Sprache zur Richtschnur dienen solle, in welcher dieselbe anfänglich vorgelegt worden sey.

Mit Bezug hierauf ließ Preussen unter dem 19<sup>ten</sup> October 1821 (Protocoll Nr. 229) erklären, dafs zwar die von Frankreich und den Niederländern gewünschte französische Uebersetzung des unter dem 7<sup>ten</sup> September 1821 vorgelegten Entwurfs eines Rheinschiffahrts-Reglements nachfolgen solle; dafs jedoch der ursprünglich deutsche Text als Original anzusehen sey; - vorgehen von keiner Seite etwas erinnert wurde.

Mehrere Jahre hindurch war der oben gedachte deutsche Entwurf ein Haupt-Gegenstand der Commissions-Verhandlungen. - Als diese besonderen Schwierigkeiten begegneten, welche man in der versuchten Weise nicht glaubte heben zu können, erklärte die Central-Commission im 27<sup>ten</sup> Protocoll vom 13. bis 15<sup>ten</sup> Juli 1825:

dafs provisorisch die Discussionen über das Reglement eingestellt seyen; jedoch sobald als möglich wieder fortgesetzt und zu Ende gebracht werden sollten.

Dieser Beschluß änderte die Natur des Geschäfts nicht; dessen Beendigung den wesentlichsten Beruf der Central-Commission bilatete.

An die bekannten Vermittlungs-Versuche, welche in den Jahren 1825 und 1826 stattfanden, knüpfte sich jederzeit die Absicht, die Verhandlungen da wieder aufzunehmen, wo sie abgebrochen waren; womit auch Preussens Erklärung vom 5<sup>ten</sup> September 1825 (Protocoll Nr. 37) übereinstimmte.

Eben diesen Character haben die besondern Conferenzen preussischer und niederländischer Commissarien im Jahr 1827 und die Cabinets-Unterhandlungen beibehalten, aus denen der jetzt vorliegende und allseitig angenommene, allerdings wesentlich abgeänderte Vertrags-Entwurf hervorgegangen ist. - Das ursprünglich in deutscher Sprache abgefaßte Reglements-Projekt wurde dabei gleich anfangs zum Grunde gelegt und selbst von Seite des preussischen Commissars die Originalität des deutschen Textes ausdrücklich hervorhoben.

Nach

Nach diesem Einbergang würden die deutschen Uferstaaten ohne Zweifel berechtigt seyn, den deutschen Text des vereinbarten Entwurfs als den allein geltenden anzusehen, - zumal sie ihre ältern und neuern Bestimmungen über denselben stets in deutscher Sprache abgegeben haben. Sie sind jedoch, um jedem billigen Wunsche zu begegnen, übereingekommen, der französischen Redaction gleiches Ansehen und gleiche Geltung einräumen zu wollen.

Hoffentlich wird auch die allerhöchste Regierung der Niederlande sich hiermit einverstanden erklären, nachdem Sie bereits so mancher dankbar anerkannte Beweis von ihrer Bereitwilligkeit gegeben hat, ein großes und gemeinnütziges Werk dem lang ersehnten Ziele entgegenzuführen.

Möchte jedoch Allerhöchstselbste in der Beifügung einer genau übereinstimmenden holländischen Redaction eine besondere Befriedigung finden: so würde man Preussischer Seits einem solchen Wunsche, wenn er sich des Beifalles sämtlicher Uferstaaten zu erfreuen hätte, nicht entgegen seyn.

Es scheint in dieser Sache nicht sowohl auf den angeführten diplomatischen Gebrauch, als auf die actenmäßigen Vorgänge und auf die bei der Central-Commission feststehende Observanz anzukommen; zumal es gerade nichts Ungewöhnliches ist, daß Staats-Verträge in mehreren Sprachen abgefaßt worden und in jeder derselben als Original gelten, wovon namentlich der unter Frankreichs und Rußlands Vermittelung zu Stande gekommene Reichs-Deputations-Prozeß vom 25. Februar 1803 ein Beispiel liefert.

Endlich dürfte, abgesehen von allen Rechtsgründen, billiger Erwägung anheim zu stellen seyn, daß in der vorliegenden Angelegenheit 5 deutsche Uferstaaten mit einem unverkennbaren Übergewicht der Interessen betheiligt sind: - daß unter dem Uferbewohnern des Rheins, welche das Schifffahrts-Reglement verstehen und befolgen sollen, bis zur niederländischen Gränze, die deutsche Sprache einheimisch ist, und daß der Rhein nicht aufgehört hat, unter den Hauptströmen Deutschlands genannt zu werden.

Preußen: Nachdem der Großherzogliche Bevollmächtigte vorlängst schon hinsichtlich der Text-Frage dahin instruiert worden ist, den deutschen und französischen Text des abzuschließenden Vertrages nach den Intentionen der Königl. Preussischen allerhöchsten Regierung als gleichgeltend zu betrachten; so stimmt derselbe der hierunter Königl. Preussischer Seits vorgebrachten Erklärung vollkommen bei; namentlich auch wegen eventueller Zulassung einer holländischen Uebersetzung. Was die übrigen Punkte der Königl. Niederländischen Ansertion belangt; so ist derselbe in dem Falle, hierüber vorerst lediglich das Protokoll offen zu behalten.

Baiern: In Ansehung des 1<sup>ten</sup> Punktes der Königl. Niederländischen Ansertion, die Textfrage betreffend, tritt der Unterzeichnete der vorstehenden Königl. Preussischen Abstimmung bei. Auf den zweiten Punkt der Königl. Niederländischen Erklärung findet sich der Unterzeichnete bewegen, im Fall das allerhöchste Gouvernement des Unterzeichneten gemeint seyn sollte, vorerst zu bemerken: daß seine allerhöchste Regierung keiner andern je die Schuld beigemessen hat, daß die Unterhandlungen über den Rhein-schifffahrts-Vertrag vom Jahr 1816 am dauern, und noch nicht zu Ende sind.

Die Geschichte dieser Unterhandlungen bewahrheitet indessen, daß man sich sehr lange über die Rechte der freien Schifffahrt bis in die See gestritten hat. Dieselbe Geschichte bewahret, daß mehrere Uferstaaten vom ersten Moment des Zusammen-

tritts

tritts der Central-Commission, diese Fabel ansprechen. Der erste der Central-Commission vorgelegte Entwurf fordert diese Freiheiten im ausgedehnten Sinn. Das dankbare Anerkenntnis, welches dem ersten Entwurf zu Theil wurde, konnte der zweiten Redaction nicht werden, wo diese Freiheiten beschränkt waren. Aber alle Mächte setzten ihre vollen Mitwirkung auf jene zwei vermittelnden Mächte, die es übernommen hatten, die getrennten Meinungen unter sich und mit den übrigen Mächten durch conciliatorische Vorschläge zu vereinigen, welche, wie das gegenwärtige Protocoll bezeugt, die meisten Schwierigkeiten beseitigten.

Der Unterzeichnete hat nicht allein im Moment dieser glücklich eingetroffenen Epoche, in den gemeinschaftlichen Dank mit den übrigen Herrn Bevollmächtigten eingestimmt, sondern auch in seinem Separat-Votum den selben der Königl. Niederländischen Regierung insbesondere abgestattet, ohne daß jedoch die vorzügliche Bemühungen der Herrn Pätern, die von anderen hohen Mächten freundlich anerkannt wurden, sich eines ähnlichen Anerkennnisses von Seiten des Königl. Niederländischen hohen Gouvernementts zu erfreuen haben. Dieses Anerkennnisses anderer hohen Mächte ist der sicherste Beweis des dießseitigen Bestrebens und guten Willens, die Bestimmungen der freien Schifffahrt ins Leben gebracht zu sehen, in sofern diese gegeben sind, den großen Zweck zu erzielen; Man kann daher einseitig der Verweigerung einer Verlängerung der Unterhandlungen über diesen Vertrag nicht gemacht werden. — Das übrige ist bereits durch die Königl. Preussische Erklärung gehoben.

Frankreich: Der Unterzeichnete hatte sich überzeugt geglaubt, daß die über die Form erhabene Frage ihre substantielle Erledigung angemessener später gefunden haben würde, d. h. nachdem man über die Sache selbst einig geworden seyn würde.

Indessen nimmt er keinen Anstand, gleich jetzt schon seine Meinung hierüber auszusprechen, mit Vorbehalt zur Zeit und am Orte auf die übrigen Fragen zu antworten, welche eben vorgelegt worden sind.

Am 5<sup>ten</sup> August 1816 hat die Central-Commission in dem 59. ihrer ersten Sitzungs-Protocolls entschieden:

Man hat beschloffen, außer dem jetzigen Protocoll, welches einzig für die Organisation und Legislation bestimmt ist, ein Deliberations-Register für die laufenden Administrations-Gegenstände zu führen, und daß Erstes französisch, Letzteres deutsch geführt werden solle.

Der Königl. Preussische Herr Bevollmächtigte legte in der Sitzung zu dem 25<sup>ten</sup> Protocoll vom 7<sup>ten</sup> September 1811 einen Reglements-Entwurf vor, dessen Original in deutscher Sprache abgefaßt war.

Die französische Uebersetzung dieses Notendstücks wurde später vorgelegt, und dem französischen Protocoll einverleibt, wovon sie einen Bestandtheil ausmachte.

Der Königl. Niederländische Herr Commissar legte zum 167<sup>en</sup> Protocoll zur Berathung der Central-Commission einen zweiten Reglements-Entwurf vor, welcher in französischer Sprache abgefaßt war.

Die Central-Commission antwortete, daß sie diesen Entwurf, der ins Deutsche übersetzt werden sollte, als das Resultat der Vereinbarung und der Bemühungen der Höfe von Berlin und dem Haag betrachtete, und daß die Bevollmächtigten von ihren Höfen Anweisungen über dessen Inhalt begeben würden.

Die jetzige Frage wäre also entschieden, entweder durch die vorhergehenden Verhandlungen der Commission, oder durch die Priorität der übergebenen Arbeit, womit die Commission sich

jetzt

Hb.)

jetzt beschäftigt, oder auch weil diese Arbeit nur die genaue Abschrift der zwischen den Cabinetten von Berlin und dem Haag directe ausgewechselten Aiten-Punkte wäre, oder weil sie sich auf den Vollzug der in französischer Sprache abgefaßten Wiener-Congress-Acte bezieht, oder endlich wegen der Zweideutigkeiten und den Verwirrungen, welche aus der Annahme von 2 Texten entstehen würden, besonders in den Streit-Fällen, wo einer der Afsstaaten den französischen Text anrufen, der andere den deutschen Text, man in der That nicht wissen würde, zu welchem der beiden Texte seinen Recurs zunehmen, um die Schwierigkeit zu heben.

Darum erklärt der Königl. Französische Bevollmächtigte sich an der allgemeinen Regel zu halten, welche aus dem französischen Texte dem Original-Text macht, ohne deswegen die accusatorischen Vorschläge ausschließen zu wollen, welche hierüber vorgelegt worden sind, und worüber er seiner Regierung vorbehalten, sich an Ort und Zeit auszusprechen.

Hofen tritt der Abstimmung von Preußen mit der eventuell angetragenen Zulassung auch eines Original-Textes in holländischer Sprache bei.

Napoleon; Da nach den Bestimmungen der Aiten Bevollmächtigten von den Niederlanden und von Preußen die Textfrage dadurch erledigt wurde, wenn auch eine holländische Redaction als Original angesehen werden wollte; so wird der Herzogliche Hof bei diesem Conciliatorium nichts zu erinnern finden.

Preußen; Unmöglich kann das 167<sup>te</sup> Protocoll vom 14<sup>ten</sup> August 1829 gegen die preussische Regierung, welche daran nicht den mindesten Theil genommen hat, angeführt werden. Der darin enthaltene s. g. Beschluß, welcher von einigen Mitgliedern der Central-Commission in einer mit Preußens Interessen in der engsten Berührung stehenden Angelegenheit genommen wurde, ohne die Erscheinung des Preussischen Commissärs abzuwarten, ist durchaus wirkungslos. — Es war eine allgemeine Zustimmung nothwendig, während 3 Mitglieder der Central-Commission fehlten; denn auch ausdrücklich das Protocoll offen gehalten wurde.

Befanden sich die damals anwesenden Commissarien augenblicklich in dem Irrthum, daß eine Vereinbarung über den französischen Text des Vertrags-Entwurfs zwischen der Preussischen und niederländischen Regierung statt gefunden und der ursprünglich deutsche Entwurf sein unbestreitbares Prioritäts-Recht verloren habe: so wurden sie in dem Augenblicke selbst, wo der preussische Commissär eine Redaction in deutscher Sprache vorlegte, — solche als Ergebnis der mit der Königl. Niederländischen Regierung gepflogenen Separat-Unterhandlungen bezeichnet und dafür mindestens die nämlichen Rechte, wie für den französischen Text in Anspruch nehmen, von dieser Tauschung völlig befreit — und den gedachten Entwurf, mit Vorbehalt einiger Erinnerungen anzunehmen, bewegen, wie aus dem 171<sup>ten</sup> Protocoll vom 31<sup>ten</sup> October v. J. hervorgeht.

Der Preussische Commissär hat aus Rücksichten, welche dem allgemeinen Interesse gewidmet sind, eine umständlichere Erörterung dieser Form-Angelegenheit vermieden; er muß sich jedoch, im Falle die äusserst billigen Vorschläge seiner allerhöchsten Regierung verkannt werden sollten, vorbehalten, darauf zurückzukommen und die derselben ursprünglich zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen.

Uebrigens ist dem hohen Gouvernement von Frankreich in dieser Hinsicht das volle Vertrauen gewidmet, wozu dessen Gesinnungen berechtigen und die Preussische Regierung hegt am wenigsten die Absicht, dem vortem in vorkommenden Fällen die Annullirung des französischen Textes unseres Rheinschiffahrts-Vertrags strätig machen zu wollen.

Beschluß.

Beschluß.

Die Majorität der Central-Commission ist der Ansicht, daß sowohl der von den Niederlanden in dem 167.<sup>ten</sup> Protocoll vom 19.<sup>ten</sup> August 1839 vorgelegte französische, als der von Preußen in dem 171.<sup>ten</sup> Protocoll vom 31.<sup>ten</sup> October nämlichen Jahres vorgelegte deutsche Entwurf eines Vertrags unter den Uferstaaten des Rheins und einer Verordnung über die Rheinschiffahrt als Original-Text zu gelten haben, und bleibt dem Königl. Niederländischen allerhöchsten Gouvernement anheim gestellt, wenn es dieses wünschen sollte, noch eine dritte Ausfertigung in holländischer Sprache anfertigen zu lassen, und zur Annahme und Unterzeichnung vorzulegen, welche alsdann ebenfalls als Original-Text zu gelten haben wird.

Die Central-Commission überläßt sich der angenehmen Hoffnung, daß die allerhöchsten Regierungen von Frankreich und den Niederlanden, die in vorstehenden Abstimmungen enthaltenen conciliatorischen Ansichten würdigend, sich mit den daraus hervorgegangenen Vorschlägen zu Beförderung des so wünschenswerthen allgemeinen Einverständnisses vereinigen werden, dergestalt, daß in Controversen-Fällen gegen den einen oder den andern Theil nur derjenige Text entscheidet, der in seiner Sprache abgefaßt ist.

Frankreich: Mein vorstehendes Votum hat die wirkliche Schwierigkeiten der Annahme von 2 Texten (1. Übersetzung) bezeichnet; einen 3<sup>ten</sup> anzunehmen, scheint mir diese nicht zu besüßigen. Nichtsdestoweniger werde ich mich beilen, den Wunsch der Majorität der Central-Commission der Entscheidung meiner Regierung vorzulegen; alles jedoch unbeschadet der sowohl auf den allgemeinen Gebrauch, als auf die Vorgänge bei der Central-Commission begründeten Rechte.

Niederlande: Der Königl. Niederländische Bevollmächtigte bezieht sich auf den Inhalt seiner Erklärung, welche er im Namen seines Hofes über den Gegenstand gemacht hat.

(über den 52. siehe Baiern ad 51.)

Hessen: Der 3<sup>te</sup> §. der Erklärung der Herrn Bevollmächtigten der Niederlande scheint sich auf den Eingang derjenigen des Unterzeichneten in dem 171.<sup>ten</sup> Protocoll zu beziehen.

In der Voraussetzung, daß dieses der eigentliche Sinn davon ist, hat der Unterzeichnete die Ehre, Folgendes zu bemerken.

Der erste Reglements-Entwurf, auf Befehl des allerhöchsten Hofes von Berlin in der 225<sup>ten</sup> Sitzung vom 7.<sup>ten</sup> September 1831 der Central-Commission förmlich vorgelegt, wurde damals von allen Uferstaaten mit Dank allgemein aufgenommen, und die Mehrzahl derselben stimmte über dessen Inhalt ab.

Da indessen durch die Verschiedenheit der Ansichten zwischen mehreren Uferstaaten über den ersten Theil des Entwurfs, der Gang der desfalligen Unterhandlung gehemmt war, so beschloß die Central-Commission in ihrer 327<sup>ten</sup> Sitzung vom 13.<sup>ten</sup> Juli 1834, sie in einzelnen zu vertagen, um solche späterhin wieder aufzunehmen.

Noch mehr. Die Titel 5, 6, 7. und 9. des neuen Entwurfs sind fast buchstäblich aus dem ersten entnommen.

Bei den obemwähnten Verhältnissen tut man die höchstbedienstliche und von dem glücklichsten Erfolge gekrönte Separat-Unterhandlung zwischen Preußen und den Niederlanden mit.

Wenn man auch in das Geheimniß dieser letzteren nicht eingeweiht ist, kann man sich möglicherweise denken, daß bei derselben jene frühere Verhandlung ignoriert und die Vorlage des 1<sup>ten</sup> Entwurfs als nicht geschehen betrachtet worden sein sollte. Nein, fürwahr, die Würde der bei

der

der Central-Commission repräsentirten allerhöchsten und höchsten Hofe und nach desjenigen von Berlin in dem obgedachten Protokolle des Niederrheinischen Vereins, gestattet sein, solche Unterstellung nicht; und der Unterfertigte darf nicht befürchten, einer Unwahrheit geziehen zu werden, wenn er dergleichen Zeugnisse anzurufen sich erlaubt.

### SIII.

Art. 37. |. Schluss-Satz |. des Entwurfs.

Tit. 21. Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuer-Gesetze bei der Rheinschiffahrt.

Baden; Nachträglich zu der St. dieses Protocolls abgegebenen vorgängigen Erklärung ist der Großherzogliche Bevollmächtigte, in Gemäßheit jüngstempfangener Instruction, noch besonders angewiesen, zu dem Schluss-Satz des Art. 37, des vorliegenden Vertrags-Entwurfs, in Ansehung der Zoll-Sätze am Rheine, als Landes-Grenze betrachtet, nachfolgende Erklärung zu demselben Protocoll abzugeben und deren Einschaltung gehörigen Orts zu verlangen, um nöthigenfalls die geeignete Rücksicht darauf einzutreten lassen zu können.

Die Großherzogliche Regierung versteht den Schluss-Satz des angerufenen Artikels, folgendermaßen lautend:

"In keinem Falle dürfen aber die Güter, welche auf dem Rheine eingeführt oder ausgeführt werden, mit einer größeren Ein- oder Ausgangs-Abgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt." — nämlich dahin:

dafs keinem Uferstaate die Befugniß zustehen solle, seine Ein- und Ausgangs-Abgaben, an der Rhein-Grenze höher zu stellen, als an anderen Grenzen, in der Absicht dadurch den Waarentransport auf dem Rheinstrom zu erschweren. —

Obgleich an und für sich die Rheinschiffahrts-Ordnung nur für den freien Transit auf dem Rhein-strom zu sorgen hat, und keinerlei Bestimmungen über die Ein- und Ausgangs-Zölle in dem Bereich derselben enthält; so kann man sich doch mit dem aufgestellten Satze, in der angegebenen Beschränkung vereinigen; keineswegs aber, wenn dadurch einem Staate, dem der Rhein begrenzt, die Befugniß entzogen werden wollte, an dieser Grenze diejenigen Ein- und Ausgangs-Zölle anzunehmen, die er seinem Intresse angemessen findet, — ohne Rücksicht, ob sie höher oder niedriger sind, als an anderen Grenzen des Landes.

Die Großherzogliche Regierung läßt gegenwärtig an der ganzen Rheingrenze einen höheren Ausgangs-Zoll von Holz erheben, als an der Württembergischen Grenze, obwohl nach gleichem Princip, aber keineswegs in odium der Rheinschiffahrt; sondern aus ganz anderen Gründen. —

Wenn jedem Staate das Recht zusteht, ausnahmsweise Local-Zoll-Tarife an denjenigen Grenzen seines Landes anzunehmen, wo es das Staats-Intresse erfordert; so kann dieses Recht auch keinem Staate an der Rheingrenze entzogen werden, da Ein- und Ausgangs-Zölle dem freien Transit auf dem Rheinstrom nie im Wege stehen. —

Um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, wird demnach Großherz. Badischer Theil darauf hiermit angetragen, diese erläuternde Erklärung des zu dem vorliegenden gemeinschaftlichen Vertrage über die Abstimmungen auf den Vertrags-Entwurf veranlaßten protocollarischen Verhandlungen beizufügen.

### Beschluß.

Demnach der über diese nachträgliche Bemerkung des Großherz. Badischen Herrn Bevollmächtigten zu dem Art. 37, des Entwurfs, alsbald erbetenen und ertheilten Aufsehung der Herrn Bevollmächtigten von den Niederlanden und Preußen, der 3te Absatz des gedachten Artikels, welcher Großherz. Badischer Theil Bedenken erregte, unbedenklich keinem andern Sinn hat, als der: dafs es keiner Regierung gestattet sein soll, eine Waare, welcher bei der Ein- oder Ausfuhr, um an ihren Bestimmungs-Ort zu gelangen, der Weg



Weg zu Lande oder über den Rhein offen stand, nur darum, weil sie den letzteren Weg gewählt hat, mit einer höheren Abgabe zu beladen, als von der nämlichen Waare gleicher Gattung und Ursprungs zu entrichten gewesen wäre, wenn sie zu Lande über die Schweiz hin oder ausgeht, — so giebt die Central-Commission dem Herrn Bevollmächtigten von Baden anheim, ob er sich nicht mit dieser Erläuterung beruhigen könne.

Baden: Der Bevollmächtigte erklärt, sub spe rati, mittelst vorstehender Ansicht der Central-Commission, den Gegenstand als vorerst erlediget.

217.

Präsidentium: Um auf die einfachste Weise zur Unterzeichnung und Ratification des Rheinschiffahrts-Vertrags ohne Aufenthalt allseitig zu gelangen, erlaubt sich der zeitliche Präsident in Ansehung der Form von beiden, folgenden ergebensten Vorschlag:

- 1.) bei der Unterzeichnung der in den übereinge kommenen Sprachen ausgefertigten Originalien des Vertrags dürfte die in dem XVII. des 1ten Sitzungs-Protocolls der Rheinschiffahrts-Central-Commission einstimmig angenommene durch eine 14-jährige Observanz gebildete alphabetische Ordnung nach dem Anfangs-Buchstaben des Namens des repräsentierten Uferstaats, unbeschadet eines jeden Rechts-Zuständigkeiten, zu befolgen und in gleicher Ordnung, wie bei der Unterzeichnung, auch die Herrn Bevollmächtigten in dem Eingange des Vertrags aufzuführen sein.
- 2.) von diesen Originalien bleibt eines von jeder übereinge kommenen Sprache in dem Archive der Central-Commission deponirt; für jedes der beteiligten allerhöchsten und höchsten Gouvernements wird aber ein weiteres Original in den nämlichen Sprachen gefertigt und dessen Bevollmächtigten zugestellt werden. Auf diese wechselseitig unterzeichneten Originalien erfolgen die Ratifications-Urkunden einzeln von jedem betreffenden Uferstaate.

Diese bleiben in dem Central-Commissionens-Archive deponirt; es werden aber durch den betreffenden Bevollmächtigten beglaubigte Abschriften davon in dem Art. 109. des Vertrags bestimmten Termine gegeneinander ausgetauscht.

Baden: Der Unterzeichnete erklärt sich mit vorstehendem Präsidial-Vorschlage einverstanden.

Preussen: hält sich das Protocoll hinüber offen; jedoch wird die diesseitige Regierung einem allgemeinen Einverständniß nicht entgegen sein.

Frankreich: nimmt ihn ad referendum.

Hessen und Nassau: wie Baden.

Niederland: nimmt ihn ad referendum.

Preussen: Die preussische Regierung, dem Beweggrund der Vereinfachung und Beschleunigung anerkannt, wird sich einem Einverständniß der übrigen Theilnehmer über den vorerwähnten Punkt gerne anschließen.

Conclusum.

Wären die Herrn Commissarien von Frankreich und den Niederlanden zu ersuchen, bei den vorliegenden Erklärungen der übrigen Herrn Bevollmächtigten, die Zustimmung auch Ihrer allerhöchsten Höfe gefälligst erwirken zu wollen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen den 13ten October 1830.

Gez: Büchler von Nau, Engelhardt, Veitler, Präsident von Preussen.  
" J. Bourcoud, Delius.

Für gleichlautende Expedition,  
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,